

Anlage zur LPK des Sozialministeriums am 4. Januar 2012

Informationen zum BürgerInnenrat

1. Wann, von wem und wie wird der Bürger/innenrat einberufen?

Der BürgerInnenrat wird von der Kommunalverwaltung in Abstimmung mit dem Gemeinde- oder Stadtrat einberufen. Voraussetzung ist, dass über die Einberufung eines BürgerInnenrates Einvernehmen hergestellt wird. Nach einem Zufallsverfahren (zum Beispiel anhand der Einwohnerkartei) werden in der Regel 100 bis 200 Bürgerinnen und Bürger schriftlich – mit Unterschrift des/der (Ober-)Bürgermeisters/in - eingeladen, grundsätzlich an dem Verfahren teilzunehmen; hierbei werden die Rahmenbedingungen erklärt, insbesondere der ein bis zwei Tage andauernde, moderierte Workshop.

2. Wann, von wem und wie werden die Bürger/innen ausgewählt?

In der Regel melden sich ausreichend viele Bürgerinnen und Bürger. Die Kommunalverwaltung trifft eine Auswahl von 12 bis 15 Personen. Wenn möglich, soll die Auswahl repräsentativ sein, also Alter, Geschlecht, Beruf, Bildung sowie Migrationshintergrund berücksichtigen. Die Einladung zum Bürger/innenrat erfolgt erneut schriftlich mit Unterschrift des/der (Ober-)Bürgermeisters/in. Auch um die Räumlichkeiten kümmert sich die Kommunalverwaltung.

3. Wie verbindlich ist der Aufruf / gibt es irgendeine Sanktion?

„Die verantwortliche Teilnahme an der bürgerschaftlichen Verwaltung der Gemeinde ist Recht und Pflicht des Bürgers“ (§ 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg). Die Teilnahme am BürgerInnenrat ist aber vollständig freiwillig. Wer nicht teilnehmen will, muss keinerlei Sanktionen befürchten.

4. Wie oft sollen Bürger/innenräte in der Kommune zusammenkommen? Bei Bedarf? Nach einem festen Rhythmus?

Der moderierte Workshop findet einmalig statt, anschließend werden die Ergebnisse unter Beteiligung der Verantwortlichen in der Kommune z.B. in einem BürgerInnencafé öffentlich diskutiert. Danach befasst sich eine Gruppe mit Vertretern/innen aus Verwaltung und Politik mit den Ergebnissen, danach erfolgt die Diskussion in den politischen Gremien.

5. Wer bestimmt die Moderatoren?

Die Kommunalverwaltung, nach Möglichkeit mit Hilfe der kommunalen Fachberater/innen.

6. Wer legt wann die Themen fest?

Der BürgerInnenrat kann thematisch offen durchgeführt werden. Dann legen die Mitwirkenden selbst fest, welches Thema ihnen am vordringlichsten erscheint. Es können aber auch themen-, zielgruppen- oder ortsspezifische BürgerInnenräte durchgeführt werden. Wenn ja, entscheidet hierüber die Kommunalverwaltung gemeinsam mit dem Gemeinderat, bevor der Bürger/innenrat einberufen wird.

7. Wie öffentlich sind die Beratungen des Bürger/innenrates?

Der moderierte Workshop ist selbst nicht öffentlich, aber im Anschluss das BürgerInnencafé. Hier ist Öffentlichkeit ausdrücklich erwünscht.

8. Wie werden seine Ergebnisse in die kommunalen Gremien (Gemeinderat) eingespeist?

Gemeinderat und kommunale Verwaltung setzen sich nach dem Workshop mit dem Ergebnis auseinander und nehmen anschließend an der öffentlichen Diskussion im BürgerInnencafé teil. Anschließend muss der Gemeinderat entscheiden, in welcher Form er mit den Ergebnissen dieses Prozesses umgehen will. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Empfehlungen des Bürger/innenrates besteht nicht.

9. Können Gemeinderäte oder Mitglieder der gleichzeitig auch einem BürgerInnenrat angehören?

Nein, das ist nicht sinnvoll. Der Reiz besteht ja gerade darin, dass unbefangene, bisher nicht an kommunalen Planungen beteiligte Mitglieder der Bürgerschaft die kommunalen Instanzen beraten.

10. Wie fördert das Land?

Wir werden das Konzept mit Mitteln der Baden-Württemberg Stiftung fördern und unterstützen von 2012 an bis zu 10 Seminarplätze in der Akademie Bad Boll, um eine ausreichende Zahl an Moderatoren/innen in Baden-Württemberg heranzubilden. Vorgesehen ist, einen Moderatoren-Pool zu bilden. Ein BürgerInnenrat kostet schätzungsweise etwa 8.000 Euro. In den kommenden beiden Jahren stehen je 3.000 Euro für insgesamt 10 BürgerInnenräte, insgesamt also 30.000 Euro zur Verfügung.